

Für das Nachlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 19 Abs. 2, § 14 Abs. 2; WO 1972 §§ 26

Leitsätze:

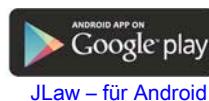
1. Die Voraussetzung der Antragsberechtigung nach § 19 Abs. 2 BetrVG (mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer) muß als Verfahrensvoraussetzung und als Erfordernis für eine materiell günstige Entscheidung in jedem Stadium des Verfahrens vorliegen (im Anschluß an den BAG Beschluß vom 21. November 1975, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972).
2. Dem Grundsatz der geheimen Abstimmung nach § 14 Abs. 2 BetrVG widerspricht nicht deren allgemeine Durchführung durch schriftliche Stimmabgabe.

Aktenzeichen: 1 ABR 46/77

Beschluß des BAG vom 14. Februar 1978 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 46/77

6 (7) Ta BV 19/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
14. Februar 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung der Beteiligten am 14. Februar 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth und den Richter Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten E ,
H , S und G gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 1977 - 6 (7) Ta BV 19/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Vom 15. bis 17. April 1975 fanden bei der beteiligten B AG Betriebsratswahlen in Form einer gemeinsamen Wahl statt. Die der Betriebsratswahl vorausgehende Abstimmung über die Durchführung der gemeinsamen Wahl erfolgte ausschließlich in schriftlicher Form in der Zeit vom 31. Januar bis 18. Februar 1975. Zu der schriftlichen Vorabstimmung war es aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes im Januar 1975 gekommen.

Vor der Vorabstimmung erhielten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen gegen Quittung ausgehändigt. Die Übergabe erfolgte in der Weise, daß die Empfänger ihre Unterschrift in die Spalte einer Liste setzen mußten, die ihre Personalnummer und ihren Namen und außerdem auf der ersten Zeile über den Spalten mit den genannten Daten folgenden Vermerk enthielt:

"Mit Empfang der Briefwahlunterlagen versichere ich, daß ich bei Stimmabgabe die Kennzeichnung des Stimmzettels selbst vornehmen werde".

Denjenigen Wahlberechtigten, denen die Wahlunterlagen im Betrieb nicht zugestellt werden konnten, wurden die Unterlagen an ihre Wohnadresse zugesandt. Gleichzeitig erhielt dieser Personenkreis einen Vordruck, auf dem

unterschriftlich zu bestätigen war, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Die Auszählung der Vorabstimmung hatte folgendes Ergebnis:

	<u>Gewerbliche Arbeitnehmer</u>	<u>Angestellte</u>
Wahlberechtigt	27.986	20.311
Abgegebene Stimmen	19.457 (69,5%)	10.419 (51,3%)
Ja-Stimmen	18.136 (93,2%)	8.596 (82,5%)
Nein-Stimmen	1.129 (5,6%)	1.727 (16,5%)
Ungültige Stimmen	192 (1,0%)	106 (1,0%)

Die Betriebsratswahl fand vom 15. bis 17. April 1975 statt. Für Wahlberechtigte, die sich in dieser Zeit in Freischicht, Urlaub oder auf Dienstreise befanden, war schriftliche Stimmabgabe vorgesehen.

Nachdem am 24. April 1975 das Ergebnis der Betriebsratswahl bekanntgegeben worden war, stellten die drei Antragsteller H , E und S mit einem am 9. Mai 1975 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz den Antrag, die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl 1975 festzustellen. Sie beanstanden im wesentlichen die nur in Schriftform vorgenommene Vorabstimmung. Zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen, demokratischen Wahlverfahrens gehöre die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe. Die ausschließlich vorgenommene Briefwahl verstoße gegen den Grundsatz der geheimen Stimmabgabe.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß die in der Zeit vom 15. bis 17. April 1975 durchgeführte Betriebsratswahl der B Aktiengesellschaft L unwirksam sei.

Der Betriebsrat als Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er hat vorgetragen, die Vorabstimmung über die Durchführung der gemeinsamen Wahl habe in zulässiger Weise generell als Brief-

wahl stattgefunden. Irgendwelche Gesetzesregelungen für die Durchführung der Vorabstimmung nach § 14 Abs. 2 BetrVG seien nicht vorgesehen. Die Festlegung der Briefwahl als Form der Vorwahl, ob eine gemeinsame Betriebsratswahl der Arbeiter und der Angestellten durchgeführt werden solle, sei somit rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Durchführung der Vorabstimmung als Urnenwahl wäre eine zusätzliche kostenmäßige Belastung von etwa 140.000,-- DM entstanden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Während des Beschwerdeverfahrens ist der Antragsteller zu 1) aus dem Betrieb ausgeschieden. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller zu 2) und 3) hat unter Überreichung einer Vollmacht schriftsätzlich vorgetragen, "vorsorglich" trete Herr G als weiterer Antragsteller dem Verfahren bei. Dem hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners im Termin zur mündlichen Anhörung widersprochen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die bisherigen Antragsteller und der Beteiligte G das Ziel der Feststellung der Unwirksamkeit der Betriebsratswahl weiter, während der Antragsgegner und die beteiligte Firma die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Antrag bereits deshalb unbegründet, weil keine drei wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes den Antrag mehr verfolgen.

a) Die Antragsberechtigung nach § 19 Abs. 2 BetrVG muß in jedem Stadium des Beschlußverfahrens gegeben sein und geprüft werden. Nicht ein einzelner Arbeitnehmer soll zur Wahlanfechtung berechtigt sein, sondern nur eine Gruppe von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern, die so weniger ihre Individualinteressen als einzelne Arbeitnehmer verfolgt als vielmehr stellvertretend ein kollektives Interesse der Arbeitnehmerschaft an einem ordnungsgemäßen Wahlablauf. Diese Voraussetzungen sowohl für die prozessuale Einleitung und Weiterführung eines Beschlußverfahrens als auch für eine materiell-rechtlich günstige Entscheidung müssen in jedem Stadium des Verfahrens, also auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorliegen (vgl. Beschluß des Senats vom 21. November 1975 - AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 unter II 1 b mit weiteren Nachweisen und zustimmender Anmerkung Küchenhoff).

b) Es kann dahinstehen, ob an die Stelle ausgeschiedener Arbeitnehmer andere wahlberechtigte Arbeitnehmer "im Austausch" treten können, weil etwa ausreichend ist, daß die kollektiven Gruppeninteressen jeweils von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern vertreten werden, wer es auch immer sein mag (so Küchenhoff, Anm. aaO; vgl. auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 16 Anm. 20, § 19 Anm. 19, § 23 Anm. 24; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 23 Anm. 10; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 13; GK-Thiele, BetrVG, § 23 Anm. 39). Denn ähnlich wie in dem am 21. November 1975 entschiedenen Verfahren (AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972) ist es tatsächlich nicht zu einem Eintritt des weiteren Beteiligten G als Antragsteller zur Verstärkung der Gruppe der verbliebenen zwei wahlberechtigten Arbeitnehmer auf drei wahlberechtigte Arbeitnehmer gekommen. Der "vorsorgliche" Beitritt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



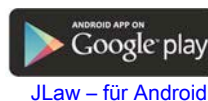
wurde lediglich schriftsätzlich angekündigt; ihm fehlte der Charakter der Unbedingtheit. Laut Sitzungsniederschrift des Anhörungstermins vor dem Landesarbeitsgericht und laut Rubrum und Inhalt des angefochtenen Beschlusses ist dieser Beitritt auch nicht vollzogen worden. In dem Anhörungstermin war der Beteiligte G zwar anwesend, ein Beitritt zum Verfahren und eine Antragstellung ist aber laut Sitzungsniederschrift unterblieben, sondern es ist insoweit lediglich vermerkt, der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners widerspreche einem Auftreten dieses Beteiligten.

Das Landesarbeitsgericht brauchte auch von seinem Rechtsstandpunkt aus, daß es genüge, wenn die Mindestzahl von anfechtenden Arbeitnehmern zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Anhörung vor dem Arbeitsgericht noch vorhanden sei, die streitige Frage materiell nicht zu entscheiden. Demnach waren während des Beschwerdeverfahrens keine drei wahlberechtigten, die Wahl anfechtenden Arbeitnehmer mehr vorhanden, so daß schon aus diesem Grunde die Beschwerde hätte zurückgewiesen werden müssen. Zwar hat nunmehr der Beteiligte G auch Rechtsbeschwerde eingelegt, die aber bezüglich seiner Person schon mangels Beschwer unzulässig ist. Isoliert kann dieser Beteiligte überhaupt keinen Wahlanfechtungsantrag stellen. Der "Restgruppe" von zwei Arbeitnehmern kann er sich nicht mehr anschließen, nachdem die Mindestzahl von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern schon im Beschwerdeverfahren entfallen und damit die Kontinuität der Mindestzahl nicht mehr gewahrt war. Im übrigen ist die "Auffüllung" einer die Wahl anfechtenden Arbeitnehmergruppe in der Rechtsbeschwerdeinstanz ohnehin nicht mehr möglich.

2. Selbst wenn man aber der Auffassung wäre, ein wirksamer Beitritt des weiteren Beteiligten sei er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

folgt, so daß die Mindestzahl von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern kontinuierlich gewahrt worden sei, so wäre die Rechtsbeschwerde gleichwohl unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Antrag für unbegründet angesehen, weil die allgemeine Durchführung der Briefwahl für die Vorabstimmung gem. § 14 Abs. 2 BetrVG nicht den Grundsatz der geheimen Abstimmung verletzt. Der Senat tritt dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung bei.

a) Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt wurde, geht es lediglich noch um die Frage, ob die Vorabstimmung selbst ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es ist allerdings nicht diese Vorabstimmung, sondern die danach durchgeführte Betriebsratswahl gem. § 19 BetrVG angefochten worden. Wäre aber die Vorabstimmung in gesetzlich unzulässiger Weise durchgeführt worden, so würde sich dieser Mangel auch auf das Wahlverfahren der Betriebsratswahl selbst zwangsläufig auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch das Ergebnis der Betriebsratswahl selbst bei sonst erfolgter Wahl in getrennten Wahlgängen für Arbeiter und Angestellte beeinflusst worden wäre. Die Vorabstimmung bildet mit der Betriebsratswahl ein einheitliches Ganzes (vgl. BAG 21, 277 = AP Nr. 12 zu § 13 BetrVG).

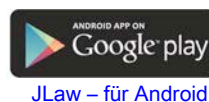
b) Gleichwohl ist festzuhalten, daß es sich bei der bemängelten Wahlart nicht um die Betriebsratswahl selbst, also die Wahl von Personen oder Listen handelt, sondern um eine Vorabstimmung darüber, nach welchem Verfahren die Betriebsratswahl demnächst durchgeführt werden soll. Zu Recht stellt der angefochtene Beschluß diese Erwägung mit in den Mittelpunkt seiner Erörterungen. Der Gesetzgeber spricht daher auch nicht von einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Wahl", sondern von einer "Abstimmung". Ähnliche Vorabstimmungen sind auch in § 12 Abs. 1 BetrVG, § 19 Abs. 2 BPersVG und § 10 Abs. 2 Satz 1 MitbestG vorgesehen.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung einer Vorabstimmung nach § 14 Abs. 2 BetrVG finden sich im Gesetz und in der Wahlordnung 1972 (1. DVO zum BetrVG) nicht. Die Vorschriften über die Voraussetzungen einer schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) in § 26 Wahlordnung 1972 gelten nur für die Betriebsratswahl selbst. Hier allerdings ist die Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe) nur für Arbeitnehmer vorgesehen, die zum Zeitpunkt der Wahl vom Betrieb abwesend sind oder in räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernten Betriebsteilen oder Nebenbetrieben arbeiten, also nicht als Regelfall. Abweichend hiervon sieht § 48 der Wahlordnung Seeschifffahrt (2. DVO zum BetrVG) vor, daß die Mitglieder des Seebetriebsrates generell durch Briefwahl gewählt werden. Nach § 17 Abs. 3 der 1. Wahlordnung zum MitbestG kann der Betriebswahlvorstand bei dem Abstimmungsverfahren über die Frage der Wahl der Arbeitnehmervertreter in Urwahl oder durch Wahlmänner für räumlich weit entfernte Betriebsteile und Nebenbetriebe generell die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Die schriftliche Stimmabgabe ist auch bei politischen Wahlen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die hier nicht näher zu erörtern sind.

c) Weder § 14 Abs. 2 BetrVG noch die Wahlordnung 1972 enthalten demnach nähere Bestimmungen über die Durchführung der Vorabstimmung. Das hat das Bundesarbeitsgericht zu der insoweit inhaltsgleichen Vorschrift des § 13 BetrVG 1952 schon ausgeführt (vgl. AP Nr. 13 zu § 18 BetrVG). Die Abstimmung muß in den beiden Gruppen lediglich getrennt und geheim stattfinden. Dasselbe Erfordernis der geheimen Wahl wird für die Betriebsratswahl selbst aufgestellt (§ 14 Abs. 1 BetrVG). Wenn aber der Gesetzgeber und der Verordnungsgeber davon ausgehen,



daß dem Erfordernis der geheimen Stimmabgabe grundsätzlich eine Briefwahl nicht entgegensteht, so muß dies auch für die Vorabstimmung nach § 14 Abs. 2 BetrVG gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 15. Februar 1967 (BVerfGE 21, 200 [204 f.]) zur Gültigkeit einer Bundestagswahl ausgeführt, die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Möglichkeit der Briefwahl verletze weder die Wahlfreiheit noch das Wahlgeheimnis. Der Wahlberechtigte sei bei der Briefwahl allerdings sich "weitgehend selbst überlassen, für das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit Sorge zu tragen". Der Gesetzgeber sei sich jedoch der besonderen Gefahren bewußt gewesen und habe die Briefwahl nicht unbedingt und unbeschränkt zugelassen. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Vorschrift über die Briefwahl und die Wahl mit Vertrauenspersonen gem. dem Bundeswahlgesetz insoweit mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt. Daraus läßt sich aber nicht zwingend herleiten, eine generell vorgesehene Briefwahl sei bei einer Vorabstimmung nur über das Wahlverfahren für eine Betriebsratswahl mit den Grundsätzen einer geheimen Wahl unvereinbar.

Eine gegenteilige Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in einem rechtskräftigen Beschluß vom 27. März 1975 getroffen (DB 1975, S. 937) und mit dem Demokratieverständnis der neuzeitlichen abendländischen Geschichte begründet; obwohl § 14 Abs. 2 BetrVG Formvorschriften für die Vorabstimmung nicht enthalte, müßten doch die Grundsätze gelten, die nach allgemeinen Anschauungen für alle Wahlen und Abstimmungen zu berücksichtigen seien. Zu diesen Grundsätzen zähle auch, daß die Stimmabgabe im Regelfall persönlich in einem Wahllokal zu erfolgen habe. Die Kommentare, die z.T. nicht deutlich zwischen der Möglichkeit der Briefwahl und der alleinigen An-



ordnung der Briefwahl für die Vorabstimmung nach § 14 Abs. 2 BetrVG unterscheiden, haben offenbar Bedenken gegen die ausschließlich vorgesehene schriftliche Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 2 BetrVG (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 14 Anm. 36; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 14 Anm. 14; Galperin-Löwisch, aaO, § 14 Anm. 20; Schneider, Betriebsratswahl, § 14 Anm. 22).

Der Senat vermag diesen Bedenken nicht zu folgen. Aus dem einzigen Erfordernis, daß die Vorabstimmung geheim stattfinden muß, folgt nicht die Unzulässigkeit einer generellen schriftlichen Stimmabgabe durch Briefwahl. Zwingendes Erfordernis einer geheimen Abstimmung ist lediglich, daß nicht öffentlich, z.B. durch Handaufheben abgestimmt wird. Die Wahl muß vielmehr schriftlich mit Stimmzetteln und unter Verwendung von Wahlumschlägen erfolgen (vgl. Brecht, BetrVG, § 14 Anm. 16, und GK-Thiele, aaO, § 14 Anm. 29). Weitere Anforderungen an eine geheime Abstimmung, die nur der Vorbereitung der eigentlichen Wahl dient, und somit zwar wichtig ist, aber doch nicht die Bedeutung der Wahl selbst hat, können nicht gestellt werden. Die Geheimhaltung einer Wahl oder Abstimmung ist unabhängig von dem Wahlmodus der Brief- oder Urnenwahl weitgehend den Wählern anheimgegeben, denen nicht verwehrt ist zu erklären, wie sie abstimmen werden oder abgestimmt haben. Nur der unmittelbare Akt der Wahl oder Abstimmung muß von einer Beeinflussung freigehalten werden (vgl. § 27 Nr. 1 Wahlordnung 1972). Daß insoweit durch eine offene Stimmabgabe erhebliche Mängel aufgetreten wären, die das Ergebnis der Vorabstimmung hätten beeinflussen können, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.



